



**Protokoll der Vorstandssitzung  
der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V.  
am 22.06.2022 um 15.00 Uhr, Landratsamt Kulmbach, Großer Sitzungssaal**

**Tagesordnung Vorstandssitzung**

Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung,  
22.06.2022 um 15.00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Landratsamt Kulmbach

- Top 1: Begrüßung und allgemeiner Bericht über die Vereinstätigkeit
- Top 2: Änderung der Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung
- Top 3: Änderung Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium (hier:  
LAG-Vorstand) zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektaus-  
wahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen  
Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von Leader; Beschluss
- Top 4: Leader 2023-2027:  
Vorstellung der Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie  
(LES) für Leader 2023 – 2027 der LAG Kulmbacher Land e.V. und  
Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung
- Top 5: Verschiedenes
- Top 6: Wünsche und Anträge

Die Vorstandssitzung beginnt um 15.04 Uhr.

**Top 1: Begrüßung**

Herr Landrat Söllner begrüßt die anwesenden Mitglieder des Vorstandes (alphabetisch):

1. Herr Stefan Adam (BRK-Kreisverband Kulmbach, Interessengruppe Soziales)
2. Herr Fred Jansch (für Andreas Görtz, Bergbaumuseum Kupferberg e.V., Interessengruppe Kultur)
3. Herr Erhard Hildner (Interessengruppe Tourismus)
4. Herr Oberbürgermeister der Stadt Kulmbach Ingo Lehmann (Interessengruppe Öffentlicher Sektor)



5. Frau Dr. Helga Metzel (Museen im Kulmbacher Mönchshof e.V., Interessengruppe Wirtschaft)
6. Herr Manfred Ströhlein (Privat, Interessengruppe Kultur)
7. Frau Inge Tischer (Förderkreis Kulturlandschaft Himmelkron e.V., Interessengruppe Kultur)
8. Herr Bürgermeister Franz Uome, Markt Marktleugast, (Interessengruppe Öffentlicher Sektor)
9. Herr Jürgen Ziegler (Schatzmeister, Interessengruppe Öffentlicher Sektor)

Folgende Mitglieder des Vorstandes sind entschuldigt (alphabetisch):

1. Herr Frank Eckert (Hotel Reiterhof, Interessengruppe Wirtschaft)
2. Herr Alexander Schütz (BHG Kulmbach, Nachfolger von Herrn Ertl, Interessengruppe Tourismus) wegen Wahlen DEHOGA-Bezirksversammlung)

Entschuldigt haben sich

- Frau Baudirektorin Kathrin Riedel vom ALE
- Frau Elena Büttner, ILE Fränkisches Markgrafen- und Bischofsland

Als Mitglieder der Geschäftsführung sind Herr Angermann und Herr Beck vom Landratsamt Kulmbach anwesend.

Zur Vorstandssitzung des Vereins Lokale Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V. wurde mit Schreiben vom 08.06.2022 fristgerecht geladen (Anlage 1, Einladung). Die Anlagen wurden ebenfalls mit dem Schreiben vom 08.06.22 an die Mitglieder des LAG-Vorstands versandt. Der Entwurf der LES wurde mit Email von 14.06.22 verschickt.

Die Öffentlichkeit wurde über das Internet informiert und eingeladen.

Herr Landrat Söllner begrüßt als Gäste:

1. Leader-Koordinator Michael Hofmann vom AELF Coburg-Kulmbach
2. Herrn Thomas Tischer, Stadt Kulmbach
3. Herrn Dr. Fruhmann, Büro Dr. Fruhmann & Partner sowie Herr Schramm vom Büro PLANWERK

An der Vorstandssitzung nehmen damit 16 Personen teil; 10 davon zählen zum LAG-Vorstand (Anlage 2, Teilnehmerliste).

Der Vorstand ist beschlussfähig, da mehr als ein Drittel der Stimmen anwesend ist. Keine Interessengruppe vereinigt mehr als 49% der anwesenden Stimmen auf sich.

Mit der Tagesordnung für die Vorstandssitzung besteht Einverständnis.

Im Mittelpunkt der Sitzung stehen

- Entscheidungen zur Geschäftsordnung und Vereinssatzung
- Beschluss zur Fortschreibung des LES 2023-2027



Herr Landrat Söllner geht nach der Begrüßung kurz auf die zurückliegenden 6 Monate seit der letzten Vorstandssitzung am 14.12.2021 ein:  
Die letzten 6 Monaten haben ganz im Zeichen der LES-Fortschreibung gestanden:

- Evaluation am 26.01.2022
- Regionalkonferenz am 16.03.2022 mit fast 60 Akteuren der Region
- Digitaler Workshop am 17.05.2022
- Versand Entwurf LES am 14.06.2022

Die Präsentation des LES und ein entsprechender Beschluss soll unter Top 4 erfolgen.

Die LAG-Geschäftsführung hat in den zurückliegenden Monaten an mehreren Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der LES-Fortschreibung teilgenommen.

Am 04.05.2022 hat in Weismain ein oberfränkisches LAG-Treffen stattgefunden. Im Mittelpunkt standen die erweiterten Anforderungen bei der Fortschreibung und die Erarbeitung eines einheitlichen oberfränkischen Kriterienkataloges, der Checkliste für die Projektbewertung / Projektauswahl für den Zeitraum 2023 bis 2027.

Am 30.05.2022 ist ein sogenanntes LMS-Schreiben des Landwirtschaftsministeriums eingegangen. Es behandelt ausführlich den Umgang mit „Interessenkonflikten“. Die LAGs wurden in einer Videokonferenz am 30.05.2022 über das sich daraus ergebende weitere Vorgehen informiert.

Im Kern geht es darum, dass jedes Mitglied des LAG-Vorstands vor der Abstimmung zu einem Projekt zu erklären hat, ob Interessenkonflikte vorliegen.

Aktuell sind bayernweit mehr als 150 Projekte in 54 LAGs von diesen neuen EU-Vorgaben betroffen. In unserer LAG sind es die beiden Projekte „WÄLDLA“ und „Raderlebniskonzept FRANKENWALD“. In Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden und dem Leader-Koordinator Michael Hofmann hat die LAG-Geschäftsführung zeitnah reagiert. Die Erklärungen liegen vor und sind an die Förderstelle weitergeleitet worden.

Darüber hinaus haben in den zurückliegenden Monaten bayerische Leaderforen und das jährliche Treffen der Deutschen Vernetzungsstelle im digitalen Format stattgefunden, an denen die LAG-Geschäftsführung teilgenommen hat.

Über die Aktivitäten der LAG informiert ihre Homepage unter dem Link <https://www.landkreis-kulmbach.de/tourismus-wirtschaft-verkehr/lag-kulmbacher-land-ev/lag-kulmbacher-land/>

Der Internetauftritt wird im Zusammenhang mit dem 50. Geburtstag des Landkreises Kulmbach neu gestaltet und am 30.06.2022 online gehen.



**Top 2: Änderung der Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung  
für die Mitgliederversammlung**

Nachdem die alte Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V. aus dem Gründungsjahr 2002 stammt, war eine umfangreiche Anpassung erforderlich. Diese ist auch im Kontext mit der Förderperiode 2023-2027 zu sehen.

Die Satzung der LAG wurde an dem vom Landwirtschaftsministerium empfohlenen Muster ausgerichtet und unseren Ansprüchen entsprechend geändert bzw. angepasst (Gleiches gilt für die Geschäftsordnung zur Projektauswahl, die noch unter Top 3 zu behandeln sein wird). Der Dank der LAG-Geschäftsführung richtet sich an Frau Kathrin Limmer, unsere Chef-Juristin.

Inhaltlich sind die Änderungen sicherlich zu vertreten, richtig glücklich machen sie nicht, weil viel mehr Regelungen enthalten sind. Der Umfang der LAG-Satzung ist von drei auf sechs Seiten angewachsen.

Mit unserem Leaderkoordinator Michael Hofmann ist das Thema „Organe des Vereins“ besprochen worden: Ein eigenes Organ „Entscheidungsgremium“ ist nicht erforderlich, wenn der Vorstand, wie bisher auch, dessen Aufgaben übernimmt und die Anforderungen an das Entscheidungsgremium erfüllt sind.

Der Satzungsentwurf ist den Vorständen mit der Einladung von 08.06.2022 zugegangen. Nachfragen sind nicht eingegangen.

Die Zustimmung zur Satzung fällt in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung (LAG-Satzung, § 7).

Der Vorstand spricht eine Beschlussempfehlung aus:

**Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung** wie in der Tischvorlage dargestellt (vgl. Anlage 3):

**Der LAG-Vorstand stimmt der Satzungsänderung zu und empfiehlt der Mitgliederversammlung dieser zuzustimmen.**

**Zustimmung: (einstimmig) 10 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

*(Satzungsentwurf liegt Protokoll bei (Anlage 4)).*



**Top 3: Änderung Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium (hier: LAG-Vorstand) zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von Leader; Beschluss**

Für die neue Geschäftsordnung gilt ähnliches wie für die LAG-Satzung:

Aufgrund der neuen EU-Vorgaben hat das Landwirtschaftsministerium eine Muster-Geschäftsordnung vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Modells wurde in Abstimmung mit Frau Juristin Limmer eine entsprechende Anpassung an die Erfordernisse der LAG-Kulmbacher Land e.V. vorgenommen.

Der Entwurf der:

**„Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium (hier: LAG-Vorstand) zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von Leader“ ...**

... ist der Vorstandschaft mit dem Einladungsschreiben vom 08.06.2022 zugegangen. Die nochmals aktualisierte Fassung liegt der Vorstandschaft als Tischvorlage vor.

Anfragen dazu aus der Vorstandschaft sind bei der LAG-Geschäftsführung nicht eingegangen.

Insbesondere das Thema „Interessenkonflikte“ hat breiteren Eingang in die GO gefunden. Dazu u.a. „C. Sitzungen § 6 Protokollierung der Entscheidungen“.

Über die Geschäftsordnung hat laut LAG-Satzung, § 9, 15 der Vorstand zu entscheiden.

Der 1. Vorsitzende stellt den TOP, wie in der Tischvorlage dargestellt, zur Abstimmung:

**Beschluss des LAG-Vorstands**

**Der LAG-Vorstand stimmt der Änderung der Geschäftsordnung zu.**

**Zustimmung: (einstimmig) 10 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

*(Die unterschriebene Geschäftsordnung liegt dem Protokoll als bei (Anlage 5)).*



**Top 4: Leader 2023-2027:  
Vorstellung der Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie  
(LES) für Leader 2023 – 2027 der LAG Kulmbacher Land e.V. und  
Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung**

Der LAG-Vorstand hat sich wiederholt mit der Fortschreibung der LES befasst:

Die LAG Kulmbacher Land e.V. hat am 07.12.2020 ihr Interesse bekundet, weiterhin zu den bayerischen Leader-Regionen zu gehören. Die LAG wird sich um Fördermittel aus dem Titel „Vorbereitende Unterstützung“ bemühen.

Aufgrund der Chancen, die Leader besonders auch den bayerischen LAGs bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien bietet, bewertet der LAG-Vorstand das Programm positiv und befürwortet, den eingeschlagenen Weg fortzuführen.

Herr Landrat Söllner führt aus:

**„Die EU-Förderkulisse LEADER kann durchaus für sich in Anspruch nehmen, dass sie zur einer Erfolgsgeschichte für die Regionalentwicklung im Kulmbacher Land geworden ist. Mehr als 25 Projekte seit 2002 sind ein Beleg dafür. Viele Projektträger haben unseren Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zukunftssicher und lebenswert weiterentwickelt.“** bewertet Landrat Söllner die zurückliegenden Jahre.

**In den zurückliegenden Förderperioden seit 2002 sind gut € 8,8 Mio. an Zuschüssen in sogenannte Einzelprojekte im Landkreis Kulmbach geflossen bzw. werden dort gebunden. Darüber hinaus war die LAG Kulmbacher Land e.V. an Kooperationsprojekten beteiligt. Damit beträgt die Zuschusssumme aus Leader gut € 12,2 Mio.“**

**Das Leader-Programm hat uns geholfen, auch zwischen 2014 und 2021 zahlreiche Projekte auf den Weg zu bringen. Zu diesen zählen:**

- Innovative technische Ausstattung der Naturbühne Trebgast
- Erlebnisachse Steinachtal - Unterwegs im Mittelalter
- Limmersdorfer Lindenkirchweihprojekt
- Integriertes Radwegekonzept für das Kulmbacher Land
- Natur-Erlebnis WÄLDLA (Zustimmung der LAG am 14.12.2021)
- Erschließung der Markgrafenkirchen
- Wanderleitsystem Fränkische Schweiz
- Raderlebniskonzept FRANKENWALD (Zustimmung der LAG am 14.12.2021)
- Fränkische Fastnachtsakademie

Auch für den Programmzeitraum 2023 bis 2027 wird sich die LAG Kulmbacher Land e.V. mit einer fortgeschriebenen Lokalen Entwicklungsstrategie am Auswahlverfahren beteiligen.

Das Büro Dr. Fruhmann / Planwerk wurde mit der Erstellung der neuen LES beauftragt.



Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses haben am 15.07.21 den Beschluss gefasst, dass auch in der Leader-Förderperiode 2023-2027 potentiellen Projektträgern im Landkreis Kulmbach der Zugang zur Leaderförderung offenstehen soll; ein Zuschuss wurde in Aussicht gestellt.

In seiner Sitzung am 25.11.2021 hat der Wirtschaftsausschuss die Vergabe beschlossen. Die Kosten belaufen sich auf brutto 29.688,12 €. Der Zuschussbedarf durch die LAG beträgt € 5.000,--. Der Zuschuss des Landkreis Kulmbach beträgt bis zu 9.688,12 €. Aus dem Programm „Vorbereitende Untersuchung“ sollen € 15.000,-- (netto) Zuschuss beantragt werden.

Der Vorstand hat am 14.12.2021 einen gleichlautenden Beschluss gefasst. In den letzten 6 Monaten haben umfangreiche Arbeiten stattgefunden. Darunter die Evaluation am 26.01.2022, die Regionalkonferenz am 17.03.2022 und ein digitaler Workshop am 16.05.2022. Die LAG-Geschäftsführung hat in engem Austausch mit dem Büro gestanden.

Das fortgeschriebene LES ging dem Vorstand und den Mitgliedern am 14.06.2022 im pdf-Format zu. Heute steht die Präsentation und Abschlussdiskussion an.

Herr Dr. Fruhmann und Herr Schramm berichten über die fortgeschriebene LES anhand einer Präsentation (Anlage 6). Herr Schramm führt aus, dass die LES für die Jahre 2023 bis 2027 das Rückgrat vieler Entwicklungen im LAG-Gebiet sein wird.

Herr Leader-Koordinator Michael Hofmann erklärt, dass eine erste Auswahlrunde bis November 2022 stattgefunden haben wird. Nachbesserungen werden wo festgestellt möglich sein. Im Frühjahr 2023 wird die Auswahl von bayernweit bis zu 74 LAGs durch das Auswahlgremium getroffen sein. Man rechnet damit, dass im Herbst 2023 die ersten Leaderprojekte beantragt werden können.

Der Mitgliederversammlung obliegt laut Satzung (§ 7.1) die „Annahme“ der Lokalen Entwicklungsstrategie.

**Der Vorstand spricht eine Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung aus:**

**Der LAG-Vorstand nimmt die LES zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Mitgliederversammlung dieser zuzustimmen**

**Zustimmung: (einstimmig) 10 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**



## Top 5:        **Verschiedenes**

Fehlanzeige

## Top 6:        **Wünsche und Anträge**

Herr Ströhlein erkundigt sich zum Sachstand des Projektes „Neues Gut Hummen-dorf“. Herr Angermann erklärt, dass die LAG-Geschäftsführung in Kontakt mit Herrn Asen steht. Herr Asen entwickelt die „Kunstscheune“ ohne Leader. Im Zusammen-hang mit dem barocken Wohngebäude sind zahlreiche Fachbehörden eingebunden. Eine Förderung durch Leader wird aktuell nicht diskutiert.

Die Vorstandssitzung endet um 15.51 Uhr.

Kulmbach, den 23.06.2022

Klaus Peter Söllner  
1. Vorsitzender

Michael Beck  
Schriftführer

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Einladungsschreiben zur Vorstandssitzung vom 08.06.2022
- Anlage 2: Teilnehmerliste Vorstandssitzung vom 22.06.2022
- Anlage 3: Tischvorlage Vorstandssitzung
- Anlage 4: Entwurf Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.
- Anlage 5: Geschäftsordnung LAG-Vorstand vom 22.06.2022, unterschrieben
- Anlage 6: Präsentation Dr. Fruhmann / Schramm



Aulage 1  
VS 22.06.22



Wirtschaft / LAG

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

An:

- LAG-Vorstände
- Herrn Hofmann, AELF
- Frau Riedel, ALE

Sachbearbeiter: Klemens Angermann

Abteilung/Sachgebiet: S1

Zimmer-Nr.: 104

Telefon: 09221 / 707 - 160

Telefax: 09221 / 707 95 - 160

E-Mail: angermann.klemens@landkreis-kulmbach.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
AnK

Kulmbach,  
08.06.2022

## Einladung zur Vorstandssitzung und ordentlichen Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V. am 22.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitglieder des Vorstandes,

hiermit lade ich Sie zur Vorstandssitzung am

**Mittwoch, 22.06.2022, 15.00 Uhr,  
in das Landratsamt Kulmbach, Großer Sitzungssaal, 1. Stock**

ein. Im Anschluss daran findet um 16.00 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Im Mittelpunkt der Sitzung steht die Änderung der Geschäftsordnung des LAG-Vorstandes, die Vorberatung zur Änderung der Vereinssatzung sowie die Fortschreibung und Verabschiedung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für Leader 2023-2027 unserer Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V. Ihre Teilnahme ist daher geboten.

Wenn Sie **nicht** an der Sitzung teilnehmen, bitten wir um kurze Rückmeldung unter Tel. 09221 / 707-160.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Peter Söllner

Landrat und 1. Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V.

Dienstgebäude  
Konrad-Adenauer-Str. 5  
95326 Kulmbach

Telefon 09221 707-0  
Telefax 09221 707-240  
E-Mail poststelle@landkreis-kulmbach.de  
Internet www.landkreis-kulmbach.de

Besuchszeiten	Servicecenter	Außerhalb der
Mo-Mi 7.45-15.00 Uhr	Mo-Mi 7.30-16.30 Uhr	Besuchszeiten
Do 7.45-17.30 Uhr	Do 7.30-17.30 Uhr	Termine nach
Fr 7.45-12.00 Uhr	Fr 7.30-12.30 Uhr	Absprache

Bankverbindungen  
Sparkasse Kulmbach-Kronach · Konto 100 305 · BLZ 771 500 00  
Kulmbacher Bank · Konto 738 638 · BLZ 771 900 00



LANDRATSAMT  
KULMBACH



## Tagesordnung Vorstandssitzung

Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung,  
22.06.2022 um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Landratsamt Kulmbach, 1. Stock

- Top 1: Begrüßung und allgemeiner Bericht über die Vereinstätigkeit
- Top 2: Änderung der Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.;  
Vorberaterung und Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung
- Top 3: Änderung Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium (hier:  
LAG-Vorstand) zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahl-  
verfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstra-  
tegie (LES) im Rahmen von Leader; Beschluss
- Top 4: Leader 2023-2027:  
Vorstellung der Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für  
Leader 2023 – 2027 der LAG Kulmbacher Land e.V. und  
Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung
- Top 5: Verschiedenes
- Top 6: Wünsche und Anträge

### Anlagen

Entwurf der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 (Versand per email)  
Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V. (Entwurf)  
Geschäftsordnung des LAG-Entscheidungsgremiums (Entwurf)



### Tagesordnung Ordentliche Mitgliederversammlung

22.06.2022 um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Landratsamt Kulmbach, 1. Stock

- Top 1: Begrüßung und allgemeiner Bericht über die Vereinstätigkeit
  
- Top 2: Leader 2023-2027:  
Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027;  
Vorstellung und Beschluss
  
- Top 3: Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.;  
Beschluss zur Änderung
  
- Top 4: Verschiedenes
  
- Top 5: Wünsche und Anträge



Anlage  
VS 22.06.22

### Teilnehmerliste

Lokale Aktionsgruppe, Leader - Vorstandssitzung

Termin: 22.06.2022

Name	Vorname	Funktion/Firma/ Behörde	Unterschrift
1	Sack	LAG - bewirtschaft. LKA	[Signature]
2	Wubusch	OL Stadt & Umweltschutz	[Signature]
3	FRANKARD	BERATUNGSPARTNER	[Signature]
4		DR. FRANKARD & PARTNER	[Signature]
5	SCHADLICH	PLANWELK	[Signature]
6	Fansch	Bergbaumuseum Kupfersberg	[Signature]
7	Metzger	Museum im Tschöckl	[Signature]
8	Wome F.	Markt Marktengart	[Signature]
9	Tischer	Förderkreis - Kulturbundobacht	[Signature]
10	Ströhllein	Kultur pensem	[Signature]
11	ZIEGLER	KIRCHJA KUINDACH	[Signature]
12	SELNER	LANDREIS KULMBACH	[Signature]
13	Hofmann	AELF Bayreuth-Kulmbach	[Signature]
14	Augstmann	LAG Kulturbus der e.V.	[Signature]
15	Hilber	Theaterhaus Steinachtal	[Signature]
16	TISCHER	WIFO START KU	[Signature]
17	Alan	SKJAN BRK GF	[Signature]

16 Personen (10 Vorstände (von 12))



Anlage 4  
VS 22.06.22



## Entwurf Vereinssatzung der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Kulmbacher Land“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
2. Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
3. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
  - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
  - Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben
  - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure
  - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke können geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.



3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zum Sachverhalt zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages kann in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- 2. der Vorstand (§ 9)



## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
  - die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an den Vorstand, d.h. das Entscheidungsgremium (siehe § 9)
  - die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
  - die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands
  - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands, der gleichzeitig das Entscheidungsgremium bildet
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Satzung und Änderungen der Satzung
  - die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
  - den Ausschluss von Mitgliedern
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Geschäftsführung zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands, d.h. des Entscheidungsgremiums, falls anstehend
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind nach Zugang der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.



## § 8 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen über 18 Jahre oder juristische Personen sind.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
4. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 9 Vorstand / LAG-Entscheidungsgremium

1. Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - einem Vorsitzenden
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Schatzmeister, sowie
  - acht weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die acht weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse bzw. einen Beirat für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
9. Der LAG-Vorstand ist gleichzeitig das LAG-Entscheidungsgremium.
10. Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
11. Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
12. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Zustimmungs- bzw. Auswahlbeschlüsse kontrollieren, d.h. keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt.
13. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
14. Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
15. Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhaltet.

### **§ 13 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
2. Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
3. Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.



## § 14 Schatzmeister und Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Dafür ist der Schatzmeister verantwortlich. Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer überprüft.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Kulmbach zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## § 16 Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 22.06.2022 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 31.01.2002, geändert am 19.07.2007.
3. Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister vorzulegen.
4. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Kulmbach, den 22.06.2022

---

1.Vorsitzender



Auflage 5  
VS 22.06.22



## LAG Kulmbacher Land e.V.

### Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium (hier: LAG-Vorstand) zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von LEADER

#### A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll.

Die Lokale Aktionsgruppe ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung (Zustimmungsbeschlüsse) an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren,
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert, d.h. keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt,
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium d.h. dem LAG-Vorstand nach § 9 (14) der Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

#### B. Verfahrensfragen

##### § 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:

- a) die Durchführung des Projektauswahlverfahrens,
- b) die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, sowie



- c) von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium (LAG-Vorstand) übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung.
2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode 2023-2027. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden (siehe auch „Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG“).
3. Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) rechtswirksam und kann durch dieses Gremium geändert werden.

## **C. Sitzungen**

### **§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) oder der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen im Internet bekannt gegeben.

### **§ 3 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
  - b) Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll,
  - c) Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
  - a) Monitoring / Umsetzungsstand (einmal jährlich)



- b) ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
- c) Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

#### **§ 4 Abstimmungsverfahren**

Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand).
2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) im Umlaufverfahren
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte nur erfolgen, wenn das Projekt in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) vorbesprochen wurde und das Entscheidungsgremium (LAG-Vorstand) einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung**

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
2. Das Entscheidungsgremium (LAG-Vorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen.  
Falls keine Stellvertreter gewählt sind: Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.  
Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.



4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

## **§ 5 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren**

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand):
  - a) Wenn die Satzung nichts Anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium (LAG-Vorstand) seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
  - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
  - c) Falls das Entscheidungsgremium (LAG-Vorstand) nach vorstehendem § 4 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall):
  - a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
  - b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
  - c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

## **§ 6 Protokollierung der Entscheidungen**

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten, Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:
  - a) Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe),
  - b) Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt,
  - c) Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie,
  - d) Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG,
  - e) Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.



3. Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.
4. Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
5. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

## **§ 7 Transparenz der Beschlussfassung**

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand), die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium (LAG-Vorstand) hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen LEADER-Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

4. Beschlüsse und Informationen zu §3 Ziffer 3 werden soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.

## **D. Zusammenarbeit mit anderen Organen**

### **§ 8 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung**

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums (LAG-Vorstand) ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium (LAG-Vorstand) delegiert hat.



## E. Wirksamkeit

### § 9 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

### § 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 22.06.2022 in Kraft und ersetzt die zuletzt am 14.12.2021 geänderte Geschäftsordnung.



Söllner  
Landrat

Klaus Peter Söllner  
Landrat des Landkreises Kulmbach und  
1. Vorsitzender der LAG-Kulmbacher Land e.V.